

Abschlussprotokoll für die KV Verhandlungen der IT Branche 2018

Datum: 20.12.2017

Ort: WKO, Saal B570

TeilnehmerInnen:

- AN: Hanneschläger, Hirnschrodt, Windisch
- AG: Zandonella, Graf, Hitz

1. Gehaltsrechtlicher Teil:

- I. Die KV Mindestgehälter werden mit 1.1.2018 mit 2,6 % angehoben (kaufmännisch gerundet am vollen Eurobetrag).
- II. Die IST-Gehaltssumme wird um 2,5 % mit Wirkung spätestens 1.7.2018 erhöht.
- III. Die Lehrlingsentschädigungen werden um 2,6 % erhöht (kaufmännisch gerundet am vollen Eurobetrag).
- IV. Die KV - Zulagen werden um 2,6 % erhöht.

2. Rahmenrecht

I. (Pflicht)Praktikantenregelung

§ 15 III. Abs 2 IT-KV wird wie folgt neu formuliert:

„(2) Gehälter für Ausbildungszeiten als (Pflicht)Praktikanten und Ferialaushilfen

a. Pflichtpraktikanten

Pflichtpraktikanten sind Arbeitnehmer, die zum Zwecke einer beruflichen (technischen, kaufmännischen oder administrativen) Vor- und Ausbildung entsprechend einer öffentlichen Studienordnung bzw. eines öffentlichen Lehrplans vorübergehend beschäftigt werden. Pflichtpraktikanten können unabhängig der vorgeschriebenen Dauer des Pflichtpraktikums jedenfalls für insgesamt sechs Monate beschäftigt werden, sofern dies im Sinne der Ausbildungsordnung bzw. eines damit verbundenen Projektabschlusses erforderlich ist. Eine über sechs Monate hinausgehende Beschäftigung ist möglich, wenn dies in der Studienordnung bzw. im Lehrplan vorgesehen ist. Pflichtpraktikanten erhalten während der ersten sechs Monate als Gehalt den Betrag der Lehrlingsentschädigung im 3. Lehrjahr. Für die darüberhinausgehende Zeit gebührt ab dem siebenten Monat als Gehalt der Betrag der Lehrlingsentschädigung des 4. Lehrjahres.

b. Studienpraktikanten

Studierende, für die kein Pflichtpraktikum vorgesehen ist, können zum Zweck ihrer Ausbildung für bis zu insgesamt sechs Monate pro Kalenderjahr als Praktikant beschäftigt werden. Die Beschäftigung als Studienpraktikant ist auf maximal 18 Monate im selben Betrieb begrenzt.

Mit dem Arbeitgeber ist für die Dauer des Praktikums ein Ausbildungsplan festzulegen. Studienpraktikanten erhalten als Gehalt während der ersten insgesamt 12 Monate im Betrieb 50% der zutreffenden Einstiegsstufe der Mindestgrundgehälter gemäß § 15 III. Abs 1. Ab dem 13. Monat im selben Betrieb gebührt 75% der zutreffenden Einstiegsstufe der Mindestgrundgehälter gemäß § 15 III. Abs 1.

c. Ferialaushilfen

Ferialaushilfen sind Arbeitnehmer, die maximal vier Monate in einem Kalenderjahr zur technischen, kaufmännischen oder administrativen Aushilfe beschäftigt werden. Ferialaushilfen erhalten als Gehalt 50% der zutreffenden Einstiegsstufe der Mindestgrundgehälter gemäß § 15 III. Abs 1.

d. *Für Zeiten eines Praktikums im Sinne lit. a und b oder als Ferialaushilfe erfolgt keine Anrechnung als Vordienstzeit. Zeiten eines Praktikums im Sinne lit. a und b reduzieren die Verweildauer in der Berufseinsteigerregelung (§ 15 I. Abs 11).“*

II. Durchrechnung Mehrarbeitszuschlag bei Gleitzeitkontomodell

In § 5 I. Abs 6 wird wie folgt ergänzt (Ergänzungen **fett hervorgehoben**):

*„[...] oder bei gleitender Arbeitszeit **bzw. Anwendung des Gleitzeitkontomodells** die vereinbarte Arbeitszeit innerhalb der Gleitzeitperiode **bzw. des Durchrechnungszeitraumes im Gleitzeitkontomodell** im Durchschnitt nicht überschritten wird.“*

III. Regelung zur Verkürzung der täglichen Ruhezeit bei Reisezeiten:

Zu § 4 III. wird neu folgender Absatz 2 ergänzt:

„Bei Reisezeiten ohne ausreichenden Erholungsmöglichkeiten gemäß § 20b Abs 4 AZG kann die tägliche Ruhezeit auf bis zu 8 Stunden verkürzt werden.“

IV. Anpassung Anwendungsbereich KJBG

In § 4 I. Abs 2 wird die Wortfolge „[...] bzw. Lehrlinge unter 19 Jahren [...]“ durch „[...] bzw. Lehrlinge unter **18** Jahren [...]“ ersetzt.

V. Regelung betreffend Arbeiten ausschließlich am Wochenende

In § 5 I. wird als Absatz 2a neu eine Formulierung im Sinne der folgenden Regelung aufgenommen:

Arbeitnehmer können an jeden Samstag und Sonntag arbeiten, wenn sie ausschließlich an diesen Tagen beschäftigt werden. Die tägliche Normalarbeitszeit beträgt in diesem Zeitraum maximal 8,5 Stunden. Für die Normalarbeitszeit am Sonntag, die nicht in die Zeit von 21.00 bis 5.00 Uhr fallen, gebührt pro Stunde ein Zuschlag von 25%. Für die Normalarbeitszeit von 21.00 bis 5.00 Uhr gebührt sowohl am Samstag als auch am Sonntag ein Zuschlag von 50%. Wird ein Arbeitnehmer ausserhalb des hier beschriebenen Rahmens an einem anderen Arbeitstag im Ausmaß bis 8,5 Stunden beschäftigt, so gebührt ein Zuschlag von 25%. Die Grundlage zur Berechnung dieses Zuschlages ist 1/167 des Monatsgehaltes (bei Teilzeitbeschäftigten erfolgt die Berechnung nach § 17 Abs 1). Wird der Arbeitnehmer außerhalb der Normalarbeitszeit, des in diesem Absatz beschriebenen Zeitraumes zur Arbeitsleistung herangezogen, so gilt diese als Überstunde und gebührt ihm für jede so geleistete Arbeitsstunde eine Entlohnung im Sinne § 5 III.

VI. Streichung Bildungszertifizierung

Die Kollektivvertragspartner erkennen, dass die Bildungszertifizierung keine praktische Anwendung mehr findet.

§ 23 des IT-KV wird ersatzlos gestrichen.

3. **Sonstiges:**

I. Der Kollektivvertrag 2018 tritt mit 01.01.2018 in Kraft.

II. Erläuterung zu § 15 III. Abs 2 lit a:

Unter öffentlicher Studienordnung bzw. Lehrplan sind sämtliche Schulen und Hochschulen erfasst, die über eine öffentliche Anerkennung bzw. Zulassung verfügen.

III. Zu § 15 I. Abs 11 wird im Rahmen einer Fußnote auf Anrechnung gemäß § 15 III. Abs 2 lit. d hingewiesen.

IV. Die Kollektivvertragspartner bekennen sich zur Fortführung der Reformgespräche zum IT-KV